

Sitzung vom 8. Februar 2012

**122. Anfrage (Bezahlung der Krankenkassenprämien
für Nothilfeberechtigte)**

Kantonsrat Kaspar Bütikofer und Kantonsrätin Judith Anna Stofer, Zürich, haben am 28. November 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Per 1. August 2011 änderte der Bundesrat die Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102). Mit der Revision werden die Prämien von nothilfeberechtigten Personen geregelt. Dabei wird grundsätzlich festgehalten, dass Nothilfeberechtigte obligatorisch krankenversichert sind, falls sie in der Schweiz Wohnsitz haben. Die Versicherungspflicht endet erst mit der Ausreise aus der Schweiz.

Die Revision will die Administrativarbeiten der Kantone und der Versicherer vereinfachen, indem die Kantone die Prämienzahlung bei jenen Personen sistieren können, welche die Schweiz wahrscheinlich verlassen haben. Die Versicherer werden so administrativ entlastet, weil sie keine Betreibungen gegen Personen einleiten müssen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit die Schweiz verlassen haben. Die Sistierung der Prämienzahlung für Nothilfeberechtigte mit bekanntem Aufenthaltsort ist in der Verordnung nicht vorgesehen.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat der Kanton die Bezahlung der Krankenkassenprämien für Nothilfeberechtigte bis vor der Revision der KVV gehandhabt? Unter welchen Voraussetzungen und bei wie vielen Personen wurde die Prämienzahlung sistiert? – Unter welchen Voraussetzungen und bei wie vielen Personen wurden die Prämien bezahlt?
2. Was ändert sich an der bisherigen Praxis des Kantons infolge Änderung der KVV?
3. Erfordert die Revision der KVV eine Anpassung des kantonalen Rechts, namentlich der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht (851.14)?
4. Haben Nothilfeberechtigte, deren Aufenthalt im Kanton Zürich bekannt ist, den Anspruch auf die Bezahlung der Krankenkassenprämien und somit auch das Recht auf freien Zutritt zu medizinischen Leistungen der Grundversicherung? – Unter welchen Voraussetzungen könnte ihnen dies verweigert werden?

5. Wer entscheidet im konkreten Bedarfsfall darüber, ob eine Sistierung der Prämienzahlung aufgehoben wird samt der vorgesehenen Rückzahlung von 125% der geschuldeten Prämie?
6. Können Nothilfeberechtigte mit sistierter Prämienzahlung, deren Aufenthalt im Kanton Zürich bekannt ist, verlangen, dass ihre Prämien bezahlt werden, auch wenn kein Leistungsbezug vorliegt? Wo müsste dies beantragt werden (Kanton oder Versicherer)? Werden diesfalls die Prämien ebenfalls rückwirkend mit einem Aufschlag fällig?
7. Gibt es ein Kreisschreiben oder eine Wegleitung des Bundes an die Kantone bezüglich der Revision der KVV: Wie lautet der Inhalt?
8. Werden die Kosten der Prämienübernahme aus der Leistungsgruppe 6700 (Beiträge an Krankenkassenprämien) bestritten, oder steht hierzu eine andere Finanzierungsquelle zur Verfügung?
9. Wie hoch sind die Kosten der Prämienübernahme von Nothilfeberechtigten (Rechnung 2010 und Budget 2012)?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kaspar Bütikofer und Judith Anna Stofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §§ 2 und 5 der Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht (Nothilfeverordnung; LS 851.14) stellt der Kanton unter anderem auch die medizinische Grundversorgung der Nothilfebeziehenden sicher.

Mit der Revision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) wurde auf den 1. August 2011 die Möglichkeit eingeführt, die Zahlung der Krankenversicherungsprämien von nothilfeberechtigten Personen auf Verlangen des Kantons zu sistieren (Art. 92d Abs. 2 KVV). Überdies kann die freie Wahl des Versicherers und der Leistungserbringer eingeschränkt werden (Art. 92d Abs. 1 KVV in Verbindung mit Art. 82a Abs. 2 und 3 Asylgesetz; AsylG; SR 142.31).

Zu Frage 1:

Asylsuchende sind im Kanton Zürich über einen Kollektivvertrag krankenversichert. Sobald das Asylgesuch abgewiesen oder darauf nicht eingetreten wurde und danach ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt sowie eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, erhalten diese Personen nur noch Nothilfe (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Da vor der Revision der KVV die Krankenversicherungsprämien in solchen Fällen

nicht sistiert werden konnten, prüfte der Kanton jeweils im Einzelfall, ob die Versicherung weitergeführt wird. Der Kanton kündigte jeweils die Krankenversicherung jener Personen, deren Ausreise in absehbarer Zeit möglich und die zu diesem Zeitpunkt nicht in medizinischer Behandlung waren. Allfällige Kosten medizinischer Leistungen für diese Nothilfebeziehenden übernahm der Kanton selbst.

Wenn Nothilfebeziehende in medizinischer Behandlung waren oder angenommen werden konnte, dass sie voraussichtlich längere Zeit in der Schweiz bleiben würden (z.B. wenn das Herkunftsland nicht bekannt war), blieben sie über den Kollektivvertrag krankenversichert. Am 31. Dezember 2010 waren rund 70 Nothilfebeziehende entsprechend versichert.

Zu Frage 2:

Art. 92d Abs. 2 KVV sieht vor, dass die Prämienzahlung auf Verlangen des Kantons sistiert werden kann. Dabei nennt die Bestimmung keine Voraussetzungen für die Sistierung. Analog der bisherigen Praxis ist bei der Entscheidung, ob die Prämienzahlung im Einzelfall sistiert wird, massgebend, ob sich die nothilfeberechtigte Person noch in der Schweiz aufhält, ob der Aufenthalt voraussichtlich noch länger andauert und ob medizinische Leistungen bezogen werden.

Zu Frage 3:

Die Nothilfeverordnung wurde vor der Revision der KVV erlassen. Gemäss Letzterer sind Nothilfeberechtigte obligatorisch krankenversichert, die Prämienzahlung kann aber sistiert werden. Es ist klar, dass die neue Regelung auf Bundesebene der älteren kantonalen Regelung vorgeht. Im Lichte der Bundesbestimmungen bedeutet § 5 Abs. 1 der Nothilfeverordnung, dass das Kantonale Sozialamt im Einzelfall prüft, ob eine Krankenversicherung besteht, bei Fehlen eine solche abschliesst und prüft, ob die Prämienzahlung weiterzuführen ist.

Zu Frage 4:

Der Zugang zur medizinischen Grundversorgung ist auch für Nothilfeberechtigte gewährleistet. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Bezahlung der Krankenkassenprämien. Wie in der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt, entscheidet der Kanton, ob die Zahlung der Krankenkassenprämien sistiert wird. Die Wahl des Versicherers und des Leistungserbringers sind gemäss § 5 Abs. 2 der Nothilfeverordnung eingeschränkt. Die Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung können jedoch nicht eingeschränkt werden.

Zu Fragen 5 und 6:

Gemäss § 5 Abs. 1 der Nothilfeverordnung entscheidet das Kantonale Sozialamt über die Weiterführung oder Sistierung der Prämienzahlung im Einzelfall. Entsprechend entscheidet dieses auch, ob die Sistierung aufgehoben wird.

Zu Frage 7:

Es gibt keine Wegleitung und kein Kreisschreiben des Bundes.

Zu Frage 8:

Die Ausgaben für Prämienübernahmen werden unter der Leistungsgruppe Nr. 6700, Beiträge an Krankenkassenprämien, abgerechnet.

Zu Frage 9:

Die Aufwendungen für Prämienübernahmen von Nothilfeberechtigten betragen im Jahr 2010 rund Fr. 189000. Im Budget 2012 sind Fr. 200000 vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi